

## Nichtamtlicher Teil.

## Außerordentliche Hauptversammlung

des

## Vereins der Buchhändler zu Leipzig

Montag den 1. Juli, nachmittags 3 Uhr,  
im Deutschen Buchhändlerhause.

Der Vorsitzende, Herr Dr. Eduard Brockhaus, eröffnete die außerordentliche Hauptversammlung mit der Mitteilung, daß der Vorstand nach Vorschrift von § 13 der Satzungen verpflichtet gewesen sei, die gegenwärtige Versammlung einzuberufen, nachdem eine solche durch einen ihm schriftlich zugegangenen Antrag von mehr als fünfzig Mitgliedern verlangt worden sei. Bei Prüfung der Unterschriften habe sich allerdings ergeben, daß einer der Unterzeichner kein Mitglied sei, sondern nur die Erlaubnis zur Mitbenutzung der Bestellanstalt habe, ein anderer Unterzeichner sich im Konkurse befinde; dennoch sei die Zahl der Unterzeichner genügend hoch geblieben, um den Vorstand zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung zu verpflichten.

Der Versammlung liege folgender mit fünfzig gültigen Unterschriften versehene Antrag vor:

»Die außerordentliche Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig beschließt:

die in § 2c der Geschäftsordnung für die Bestellanstalt enthaltene Bestimmung über die Ausschließung der Beförderung von Geschäftspapieren auf Antrag des Vorstandes des Börsenvereins wird aufgehoben. Der Vorstand wird beauftragt, dem Vorstande des Börsenvereins von diesem Beschlusse Kenntnis zu geben und unverzüglich anzuordnen, daß alle bei der Bestellanstalt ein- und ausgehenden Papiere ordnungsmäßig befördert werden.«

A. Berger (Serigsche Buchhandlung). — Paul Beyer. — F. W. von Biedermann. — Hermann Credner (Beit & Comp.). — Hans Ellissen. — Ernst Eulenburg. — C. F. W. Fests. — Gustav Fock. — Otto Friedlein. — Wilhelm Friedrich. — J. M. Gebhardt's Verlag. — R. Gebhardt (Kengersche Buchhandlung). — Wolfgang Gerhard. — C. F. Gruner. — Emil Herrmann sen. — Max Hesse's Verlag. — Arnold Hirt (Ferdinand Hirt & Sohn). — Fr. Kistner. — C. A. Koch's Verlag. — Hugo Koehler. — Hans Licht. — Bernh. Liebisch. — Linde'sche Leihbibliothek (Maeder & Wahl). — Fr. Lindig. — Alfred Lorenz. — Hugo Lorenz. — R. Reiland (Fues's Verlag). — J. H. Robolky. — Paul Roeder. — Roßberg'sche Buchhandlung. — Th. Rother. — Carl Rühle. — Ernst Rust. — Max Sängewald. — J. Schubert & Co. — Paul Schulze (D. Gradlauer). — Louis Seidel. — G. Senf (Otto Bieweg). — Gebr. Senf. — Simmel & Co. — Paul Stiehl. — Eduard Strauch. — R. Streller. — B. G. Teubner. — R. G. Tippner. — Rud. Uhlig. — Aug. Volkening (Siegismund & Volkening). — Eduard Volkening. — Reinhold Werther. — Jul. Heinr. Zimmermann.

An die Verlesung des Antrages und seiner Unterschriften knüpfte der Herr Vorsitzende vor Eröffnung der Besprechung zunächst einige einleitende Bemerkungen:

In einem ohne Namensnennung versandten, nur mit der Unterschrift »Mehrere Vereinsmitglieder« versehenen Rundschreiben vom 6. Juni d. J., welches den Mitgliedern des Leipziger Vereins, so auch ihm, zugekommen sei, und in welchem zur Stellung des eben verlesenen Antrages in einer an Herrn Eduard Volkening zu richtenden Beitrittserklärung aufgefordert werde, fänden sich einige Behauptungen, welche ihm eine sachliche Nichtigstellung

notwendig erscheinen ließen. So vor allem die Behauptung, daß die Bestimmung in § 2 der Geschäftsordnung für die Bestellanstalt, Absatz c:

»Ausgeschlossen von der Beförderung sind:

ein- und ausgehende Geschäftspapiere solcher Handlungen, von welchen der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler die Mitteilung macht, daß sie sich mit dessen Satzungen und satzungsmäßigen Beschlüssen in Widerspruch gesetzt haben,«

der Hauptversammlung des Leipziger Vereins nicht zur Genehmigung vorgelegen habe. Er dürfe vorweg versichern, daß diese Behauptung unwahr sei, wie er auf Grund einer sogleich zu gebenden altentmässigen Darstellung zu beweisen in der Lage sei.

In dem zwischen dem Börsenverein und dem Leipziger Verein bestehenden Mietvertrag, betreffend die Benutzung der von der Bestellanstalt eingenommenen Räume im Deutschen Buchhändlerhause, befinde sich folgender Paragraph:

Die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig als Abmieter verpflichtet sich, auf Erfordern des Börsenvereins-Vorstandes die Bestellanstalt solchen Buchhändlern zu verschließen, welche laut Mitteilung des Börsenvereins-Vorstandes gegen die Satzungen des Börsenvereins verstoßen haben.

Sollte in irgend einem Falle die Deputation sich weigern, dieser Verpflichtung zu entsprechen, so gilt dieser Vertrag nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Zeitpunkte der Weigerung ab gerechnet, für aufgehoben.

Unzweifelhaft habe nur die Hauptversammlung das Recht, über die Annahme des Prinzips, welches im Eingehen einer solchen Verpflichtung liege, sich schlüssig zu machen; der Vorstand habe aber für die Ausführung Sorge zu tragen, und beides sei hier unter vollkommener Beachtung der Rechte und Pflichten beider Teile geschehen. Am 3. März 1885 habe die damalige Deputation des Leipziger Vereins beschlossen, die hier angefochtene Bestimmung betreffend die Ausschließung der Papiere gewisser ihm vom Börsenvereins-Vorstande bezeichneter Handlungen in die Geschäftsordnung der Bestellanstalt aufzunehmen, und dieses den Mitgliedern angezeigt. Im Geschäftsbericht über das Jahr 1885, welcher in der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Januar 1886 vorgetragen wurde, sei dieser Beschluß mitgeteilt worden, und dieser Geschäftsbericht habe die Genehmigung der General-Versammlung erhalten. In der ordentlichen Generalversammlung vom 31. Januar 1887 habe der Geschäftsbericht erwähnt, daß im Jahre 1886 mehrfach Veranlassung gegeben gewesen sei, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Ferner habe die außerordentliche Generalversammlung vom 13. September 1887 die beantragte Verlegung der Bestellanstalt in das neue Buchhändlerhaus gegen einen jährlichen Mietzins von 3000 M und hierbei auch das deshalb mit dem Börsenverein und mit Herrn Haessel zu treffende Abkommen genehmigt. Letzteres sei in dem von der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Januar 1888 entgegengenommenen und genehmigten Geschäftsbericht ausdrücklich erwähnt worden. Darauf sei vom Vorstande des Leipziger Vereins am 30. Januar 1888 der Mietvertrag mit dem Börsenverein abgeschlossen worden und zwar vom 1. Juli 1888 bis zum 1. Juli 1894, also zunächst auf 6 Jahre bezw. auf längere Zeit gegen halbjährliche Kündigung. In diesem Vertrag sei selbstverständlich auch die erwähnte Verpflichtung, betreffend die Zurückweisung der Papiere bestimmter vom Börsenvereins-Vorstande bezeichneter Firmen aufgenommen worden, womit der Vorstand des Leipziger Vereins nur einem von der Generalversammlung genehmigten Beschlusse Ausdruck gegeben bezw. einen ihm erteilten Auftrag ausgeführt habe.